LUDWIG ERHARD SCHULE | BBS WIRTSCHAFT NEUWIED

Ludwig-Erhard-Schule · Beverwijker Ring 3 · 56564 Neuwied

An alle

volljährigen Schülerinnen und Schüler der LES

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

☎ 02631 9645-0
02631 9645-60
sekretariat@les-neuwied.de
www.les-neuwied.de

Datum: 12.05.2021

Befreiung von der Testpflicht für genesene und geimpfte Personen

Liebe Schülerin, lieber Schüler,

zum 26. April 2021 wurden die Regelungen des Bundes zur Testpflicht für Schülerinnen und Schüler eingeführt. Diese sind nun ergänzt worden. Geimpfte Personen und genesene Personen werden mit negativ getesteten Personen gleichgestellt.

Für Sie besteht nun unter folgenden Voraussetzungen die Möglichkeit, auch ohne verpflichtende Teilnahme an der Testung am Präsenzunterricht teilzunehmen. Sie können von der Testpflicht befreit werden:

- **Nach einer Infektion mit dem** Coronavirus SARS-CoV-2 (genesene Person)
  Dies setzt voraus, dass Sie der Schule die Infektion nachweisen. Hierzu können Sie derzeit eine Bescheinigung über das positive Testergebnis nutzen. Die zugrundeliegende Testung (PCR) muss mindestens 28 Tage und darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.

- **Nach vollständiger Impfung** gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (geimpfte Person) Dieser liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten erforderlichen Impfung vor (derzeit in den meisten Fällen nach 2 Impfstoffdosen). Dies kann durch einen entsprechenden Impfnachweis (z.B. Impfpass oder Impfbescheinigung) belegt werden.

- **Nach einer Infektion und zusätzlicher Impfung** (genesene und geimpfte Person)
  Dies setzt voraus, dass Sie im Besitz eines entsprechenden Nachweises als genesene Person (s. oben) sind und zusätzlich über einen Impfnachweis (z.B. Impfpass oder Impfbescheinigung) über den vollständigen Impfschutz verfügen, der bereits nach Ablauf von 14 Tagen nach der einmaligen COVID-19-Impfung vorliegt.

Unabhängig davon gilt auch weiterhin, dass Sie die Schule nicht betreten dürfen, wenn bei Ihnen typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen (insb. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust).

Sollten Sie die Befreiung von der Testpflicht wünschen, legen Sie bitte die erforderlichen Nachweise Ihrer Klassen- bzw. Kursleitung vor. Die Schule dokumentiert die Befreiung und bewahrt diese bis vier Wochen nach Beendigung der Testpflicht auf.

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulleitung der LES